

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

<b>Beitragsrecht der Krankenkassen wird neu geregelt</b>	<b>2</b>
Künftig sind einkommensabhängige Zusatzbeiträge möglich	
<b>eGerichtsvollzieher</b>	<b>4</b>
Rentenversicherung meldet Arbeitgeberdaten auf elektronischem Wege	
<b>RV-Leistungsverbesserungsgesetz</b>	<b>6</b>
Gesetzesentwurf wurde am 31. Januar 2014 dem Bundesrat zugeleitet	
<b>Minijobs:</b>	<b>9</b>
Wie läuft das Befreiungsverfahren?	
<b>Soziale Absicherung von Organspendern</b>	<b>14</b>
Was sich seit 2012 verändert hat	



summa summarum

wird herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung  
Bund, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungs-  
träger:

Deutsche Rentenversicherung  
– Baden-Württemberg,  
– Bayern-Süd,  
– Berlin-Brandenburg,  
– Braunschweig-Hannover,  
– Hessen,  
– Mitteldeutschland,  
– Nord,  
– Nordbayern,  
– Oldenburg-Bremen,  
– Rheinland,  
– Rheinland-Pfalz,  
– Saarland,  
– Schwaben,  
– Westfalen,  
Deutsche Rentenversicherung  
Bund,  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt  
Schriftleitung:  
Günter Gemeinhardt, Deutsche  
Rentenversicherung Nordbayern  
Gundula Roßbach, Deutsche  
Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg,  
Bettina Segebrecht, Deutsche  
Rentenversicherung Bund.

Nachdruck oder auszugsweise  
Wiedergabe mit Quellenangabe  
erlaubt.

Redaktionsschluss: 21.3.2014

ISSN 1434-2901

Gemäß § 13 ff. Sozialgesetz-  
buch I (SGB I) sind die Renten-  
versicherungsträger gesetzlich  
verpflichtet, die Arbeitgeber und  
Steuerberater über ihre Rechte  
und Pflichten im Rahmen von  
Betriebsprüfungen aufzuklären  
und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger  
erfüllen diese Verpflichtung mit  
dieser kostenlosen Publikation.


## Beitragsrecht der Krankenkassen wird neu geregelt – künftig einkommensabhängige Zusatzbeiträge möglich

**Nach dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung können die Krankenkassen zur Stärkung ihrer Beitragsautonomie und des Wettbewerbs ab dem Jahr 2015 individuelle einkommensbezogene Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern erheben. Im Gegenzug entfallen die einkommensunabhängigen, pauschalen Zusatzbeiträge der Krankenkassen. Die damit verbundenen Regelungen eines steuerfinanzierten Sozialausgleichs werden abgeschafft.**

Das neue Finanzierungsmodell der Gesetzlichen Krankenversicherung sieht zunächst vor, dass der allgemeine Beitragssatz ab dem kommenden Jahr um 0,9 Prozentpunkte gesenkt und damit auf 14,6 Prozent festgesetzt wird. Gleiches gilt auch für den ermäßigten Beitragssatz, der dann 14,0 Prozent betragen soll. Bezogen auf den allgemeinen Beitragssatz bleibt der Arbeitgeberanteil damit unverändert bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben, für Arbeitnehmer reduziert sich ihr Beitragsanteil von bisher 8,2 auf 7,3 Prozent.

Damit entfällt der bislang in dem allgemeinen Beitragssatz enthaltene, allein von den Mitgliedern aufzubringende Beitragsanteil von 0,9 Prozentpunkten. Dieser soll zukünftig in die einkommensbezogenen Zusatzbeitragssätze einfließen, die die einzelnen Krankenkassen anstelle der bisherigen einkommensunabhängigen, pauschalen Zusatzbeiträge individuell in ihren Satzungen festsetzen können. Die einkommensbezogenen Zusatzbeiträge sind von den Mitgliedern allein zu tragen.

Sie sollen im sogenannten Quellenabzugsverfahren von den jeweiligen beitragsabführenden Stellen gezahlt werden. Sofern die Krankenkassen einen Zusatzbeitragssatz festgelegt haben, sind die Zusatzbeiträge von den Arbeitgebern direkt vom jeweiligen Arbeitsentgelt einzubehalten und zusammen mit den Beitragsanteilen aus dem allgemeinen Beitragssatz an die Einzugsstellen zu zahlen.



Für bestimmte Personen soll der Zusatzbeitrag nicht nach dem von der Krankenkasse individuell festgelegten Zusatzbeitragsatz, sondern in Höhe eines durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes erhoben werden. Dieser durchschnittliche Zusatzbeitragsatz soll beispielsweise für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder dem SGB XII gelten. Er wird jährlich zum 1. November vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt.

Diejenigen Mitglieder, die beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleiben auch vom Zusatzbeitrag ausgenommen. Beitragsfreiheit besteht für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder des Bezuges von Elterngeld, wobei sich die Beitragsfreiheit nur auf diese Leistungen erstreckt.

Durch die Abschaffung des Sozialausgleichs entfallen die in diesem Zusammenhang eingeführten Meldepflichten und eingerichteten Dialogverfahren. Dazu gehören insbesondere die Meldungen der Krankenkassen, wenn aufgrund mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen kein Sozialausgleich durchzuführen oder ein erhöhter Beitrag abzuführen gewesen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

## eGerichtsvollzieher – Rentenversicherung meldet Arbeitgeberdaten auf elektronischem Wege

**Seit dem 1. Januar 2013 haben die etwa 4800 Gerichtsvollzieher nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) die Möglichkeit, von der Rentenversicherung Informationen über den Schuldner zu erhalten, damit sie Forderungen erfolgreich eintreiben können.**

Gibt ein Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Auskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.


Der Gerichtsvollzieher darf die Daten erheben, wenn

- die Anschrift oder der derzeitige oder künftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist,
- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist oder
- bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Auf Grundlage dieser Informationen kann der Gläubiger dann vollstrecken, zum Beispiel durch eine Pfändung von Gehaltsforderungen oder Kontoguthaben des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht oder durch Pfändung eines auf den Schuldner zugelassenen Kraftfahrzeuges durch den Gerichtsvollzieher.

### eGerichtsvollzieher

Eine solche Auskunftsanfrage löste bislang einen kosten- und arbeitsintensiven Vorgang aus, da die Anfragen der Gerichtsvollzieher in einem papiergebundenen Verfahren bearbeitet wurden. Zwei Beispiele: Die DRV Bund erhält derzeit monatlich etwa 4000, die DRV Rheinland etwa 1000 schriftliche Übermittlungsersuchen zur manuellen Bearbeitung.



Die Rentenversicherung hat daher ein Verfahren entwickelt, um den Gerichtsvollziehern Angaben über den aktuellen Aufenthaltsort oder Wohnsitz und den aktuell gemeldeten Arbeitgeber des Schuldners elektronisch zu übermitteln. Das Verfahren „eGerichtsvollzieher“ läuft seit Anfang 2014. Elektronisch übermittelt werden die aktuelle Anschrift sowie der Name und die Anschrift von derzeitigen Arbeitgebern eines Betroffenen.

Um am Verfahren „eGerichtsvollzieher“ teilnehmen zu können, bedarf es – neben eines entsprechenden Titels gegenüber einem Schuldner – einer Zulassung.

Für das Auskunftersuchen benötigen Gerichtsvollzieher das sogenannte EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) sowie eine zusätzliche Anwendung, die von verschiedenen Herstellern für Gerichtsvollziehersoftware angeboten wird.

### **Strenger Datenschutz wird eingehalten - wann sind Auskunftersuchen zulässig?**

Die Auskünfte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, die gesetzlich festgelegt sind. Ihr Vorliegen wird von der Rentenversicherung sowohl in formaler wie in fachlich/inhaltlicher Hinsicht sorgfältig geprüft. Die Träger der Rentenversicherung dürfen im Einzelfall Sozialdaten übermitteln, wenn

- das Auskunftersuchen im Rahmen eines laufenden Vollstreckungsverfahrens gestellt wird und ein gültiger Vollstreckungstitel vorliegt und
- die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen.

Nach vollständiger Übermittlung löscht die Rentenversicherung die übermittelten Daten unverzüglich. Auf diese Weise sichert sie den Datenschutz über die herausgegebenen Informationen.

## RV-Leistungsverbesserungsgesetz


**Am 31. Januar 2014 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) dem Bundesrat zugeleitet. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz soll ein Teil der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vorgesehenen rentenrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.**

Der Gesetzentwurf sieht Leistungsverbesserungen in vier Bereichen vor: die Einführung einer „Mütterrente“, eine abschlagsfreie Altersrente ab 63, eine Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen und die Anhebung des sogenannten Reha-Deckels. In Kraft treten sollen die Regelungen im Wesentlichen bereits zum 1. Juli 2014. Die Einführung einer „solidarischen Lebensleistungsrente“ soll ausweislich des Koalitionsvertrags „voraussichtlich bis 2017“ erfolgen und ist im Gesetzentwurf nicht enthalten.

### „Mütterrente“

Kern des Gesetzentwurfs ist die Aufstockung der Rente für Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind. Wird am 30. Juni 2014 schon eine Rente gezahlt, soll die Aufstockung ab Juli 2014 in Höhe eines Entgeltpunkts pro Kind erfolgen. In den alten Bundesländern entspricht dies einem Betrag von etwa 28 Euro. Sind Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag einen Entgeltpunkt (Ost), d. h. etwa 26 Euro. Es handelt sich dabei um Bruttobeträge, die sich um Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und gegebenenfalls um Steuern vermindern. Maßgebend für den Zuschlag ist, ob eine Kindererziehungszeit im zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes im Versicherungskonto gespeichert ist.

Denjenigen, die ab dem 1. Juli 2014 in Rente gehen, wird ein zusätzliches Jahr Kindererziehungszeit im Versicherungskonto gutgeschrieben. Für diese Kindererziehungszeiten gelten dieselben Regelungen wie für die bisher schon angerechneten Kindererziehungszeiten.



Die schon laufenden Renten stellen die Rentenversicherungsträger von Amts wegen um. In den anderen Fällen wird das Versicherungskonto angepasst, wenn z. B. eine Kontenklärung erfolgt oder wenn ein Rentenantrag gestellt wird.

### **Abschlagsfreie Rente ab 63**


Bislang können besonders langjährig Versicherte mit 65 abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Versicherungskonto belegt haben. Zeiten der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt. Ab dem 1. Juli sollen Versicherte mit 45 Beitragsjahren einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Berücksichtigungszeiten schon mit 63 abschlagsfrei in Rente gehen können. Angerechnet werden sollen allerdings nur Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, nicht aber Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II. Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und von Übergangsgeld sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld gleichgestellt und sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Altersgrenze von 63 soll beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1953 schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 soll wieder die Altersgrenze von 65 Jahren gelten.

### **Absicherung Erwerbsgeminderter**

Zur Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung Erwerbsgeminderter sieht der Gesetzentwurf zwei Maßnahmen vor: eine Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre und eine veränderte rentenrechtliche Berücksichtigung der letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung.

Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Versicherte rentenrechtlich im Wesentlichen so gestellt, als hätten sie bis zur Vollendung des 60. – künftig bis zur Vollendung des 62. – Lebensjahrs gearbeitet. Die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre vollzieht die Anhebung der Regelaltersgrenze nach und verhindert, dass das Niveau der Erwerbsminderungsrenten im Vergleich zu den Altersrenten weiter sinkt.

Hintergrund der zweiten Maßnahme ist, dass die pro Jahr erworbenen Rentenanwartschaften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei einigen Erwerbsgeminderten schon in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung deutlich



zurückgehen. Dies kann sich negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit auswirken. Die vier Jahre, die unmittelbar vor Eintritt der Erwerbsminderung liegen, sollen deshalb künftig bei der Bewertung der Zurechnungszeit nur noch berücksichtigt werden, wenn dies für die Erwerbsgeminderten günstiger ist.

### **Anhebung des Reha-Deckels**

Schließlich ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben werden. Bisher war für die Fortschreibung des Budgets lediglich die voraussichtliche Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter maßgebend. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass im Reha-Bereich ein adäquates Versorgungsniveau aufrechterhalten werden kann, da sich der Bedarf nach Reha-Leistungen aufgrund der Alterung der Bevölkerung in den nächsten Jahren deutlich erhöhen wird. Dies gilt insbesondere, da die Generation der Babyboomer in das reha-intensive Alter kommt.



## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobbern

**Seit dem 1. Januar 2013 sind Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, sogenannte 450-Euro-Minijobber, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie sichern sich damit volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung. Minijobber, die dies nicht wollen, können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.**

### **Nicht alle Minijobber sind rentenversicherungspflichtig**

Rentenversicherungspflichtig sind Minijobber grundsätzlich dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung auf 450-Euro-Basis aufgenommen haben. Bereits vor dem 1. Januar 2013 beschäftigte Minijobber bleiben dagegen weiterhin rentenversicherungsfrei, solange sie mit ihrem Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die alte Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigen. Von dem Zeitpunkt an, von dem an in einem sogenannten Alt-Minijob das zu erwartende regelmäßige Arbeitsentgelt auf einen Wert von 400,01 bis 450 Euro erhöht wird, tritt Rentenversicherungspflicht nach neuer Rechtslage ein. Der Minijobber kann sich davon auf Antrag befreien lassen.

Minijobber, die eine Vollrente wegen Alters der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Beamtenversorgung bzw. berufsständische Altersversorgung erhalten, sind generell rentenversicherungsfrei und (ohne Befreiungsantrag) immer mit der RV-Beitragsgruppe „5“ zu melden.

### **Vorteile der Rentenversicherungspflicht**

Der Minijobber wird rentenrechtlich dem mehr als geringfügig Beschäftigten gleichgestellt und kann so das volle Leistungspaket, wie beispielsweise den Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation oder auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, erwerben (vgl. summa summarum 1/2013).

### **Kosten für den Minijobber**

Das gesamte Rentenleistungspaket erhält der Minijobber im Vergleich zu Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt von regelmäßig mehr als 450 Euro vergleichsweise günstig. Sein Eigenanteil beträgt nur 3,9 % des Arbeitsentgelts. Diesen Arbeitnehmerbeitragsanteil behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein

und führt ihn zusammen mit seinem Arbeitgeberbeitragsanteil in Höhe von 15 % an die Minijob-Zentrale ab.

Beachte: Bei einem Arbeitsentgelt von weniger als 175 Euro ist der Beitragsanteil des Arbeitnehmers höher als 3,9 %, weil der Rentenversicherungsbeitrag mindestens aus 175 Euro berechnet wird. Der Arbeitgeber trägt aber seinen Beitragsanteil in Höhe von 15 % nur von dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Differenzbetrag muss der Arbeitnehmer übernehmen.

#### Beispiel 1

Monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 120 EUR	
Berechnung des Pflichtbeitrags:	
Mindestbeitrag (175 EUR x 18,9 %)	= 33,08 EUR
abzüglich Beitragsanteil des Arbeitgebers (120 EUR x 15 %)	= 18,00 EUR
Beitragsanteil des Arbeitnehmers	= 15,08 EUR

#### Hinweis auf die Befreiungsmöglichkeit

Der Arbeitgeber ist zwar nicht verpflichtet, den Minijobber auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen. Es empfiehlt sich aber, dies unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn zu tun, um spätere Diskussionen mit dem Minijobber über nicht gewollte Abzüge zu vermeiden.

Tipp: In dem von der Minijob-Zentrale empfohlenen Personalfragebogen (Checkliste für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte) wird der Minijobber auf die Befreiungsmöglichkeit aufmerksam gemacht. Die Checkliste finden Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) im Download-Center.

#### Befreiungsantrag

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt der Minijobber über seinen Arbeitgeber. Dazu kann das unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) von der Minijob-Zentrale bereitgestellte Formular verwendet werden. Wichtig: Der Arbeitgeber dokumentiert auf dem Antrag den Tag des Antragseingangs und nimmt ihn zu den Entgeltunterlagen! Die Befreiung kann entweder zu Beginn oder im Laufe der Beschäftigung beantragt werden.

## **Beginn der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn (vorausgesetzt, der Arbeitgeber zeigt dies rechtzeitig mit der Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale an).

### **Rechtzeitige Meldung durch den Arbeitgeber**

Arbeitgeber sind verpflichtet, der Minijob-Zentrale den Eingang des Befreiungsantrags mit der Anmeldung zur Sozialversicherung und der RV-Beitragsgruppe „5“ anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gilt die Befreiung rückwirkend. Dies gilt auch für (Alt-)Minijobs, die in einen (Neu-)Minijob übergehen (vgl. summa summarum 1/2013).

### **Verspätete Meldung durch den Arbeitgeber**

In den Fällen, in denen Arbeitgeber den Eingang des Befreiungsantrags erst nach Ablauf der Sechswochenfrist bei der Minijob-Zentrale anzeigen, wirkt die Befreiung erst ab dem zweiten Kalendermonat nach Eingang der Meldung bei der Minijob-Zentrale.

#### **Beispiel 2**

Beginn des Minijobs am 1. März 2014. Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber am 31. März 2014.

Wirkung der Befreiung ab 1. März 2014 möglich, sofern der Arbeitgeber rechtzeitig meldet.

#### **Beispiel 2a**

Fortsetzung von Beispiel 2, Variante a

Die Anmeldung mit der RV-Beitragsgruppe „5“ geht am 5. April 2014 bei der Minijob-Zentrale ein.

Der Befreiungsantrag wurde rechtzeitig innerhalb der Sechswochenfrist, die vom 1. April 2014 bis 12. Mai 2014 verläuft, angezeigt.

Die Befreiung wirkt ab 1. März 2014.

## Beispiel 2b

Fortsetzung von Beispiel 2, Variante b

Die Anmeldung mit der RV-Beitragsgruppe „5“ geht am 20. Mai 2014 bei der Minijob-Zentrale ein.

Die Befreiung wurde nicht rechtzeitig innerhalb der Sechswochenfrist, die vom 1. April 2014 bis 12. Mai 2014 verläuft, angezeigt. Sie wirkt somit erst ab 1. Juli 2014. Bis zum 30. Juni 2014 liegt eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Da die verspätete Anzeige der Befreiung im Meldeverfahren nach der DEÜV nicht abgebildet werden kann, ist die Befreiung mit einer eigens dafür vorgesehenen Papiermeldung anzuzeigen (vgl. summa summarum 1/2013). Daneben ist das normale Meldeverfahren nach der DEÜV durchzuführen. In dem oben angeführten Beispiel bedeutet dies: Abmeldung zum 30. Juni 2014 mit Beitragsgruppe 6100, Grund 32 und Anmeldung zum 1. Juli 2014 mit Beitragsgruppe 6500 und Grund 12.

### Minijobber ohne die Möglichkeit der Befreiung

Minijobber, die bereits einen (Alt-)Minijob ausüben und in diesem wegen Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit (nach alter Rechtslage) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, können sich in einem gleichzeitig ausgeübten (Neu-)Minijob nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesen Fällen sind zwingend Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und die Meldung mit der RV-Beitragsgruppe „1“ vorzunehmen.

### Aufgabe der Minijob-Zentrale

Sofern der Arbeitgeber eines (Neu-)Minijobs in Unkenntnis des Vorliegens eines rentenversicherungspflichtigen (Alt-)Minijobs den eingegangenen Befreiungsantrag mit der RV-Beitragsgruppe „5“ meldet, widerspricht die Minijob-Zentrale der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und informiert die beteiligten Arbeitgeber schriftlich über den Sachverhalt. Darüber hinaus werden die Arbeitgeber mehrerer zusammentreffender (Neu-)Minijobs angeschrieben, wenn die Meldungen nicht einheitlich mit RV-Beitragsgruppe „1“ oder „5“ erstattet werden.

## Minijobs in Privathaushalten

Bei Minijobs in Privathaushalten ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf dem Haushaltsscheck zu kennzeichnen. Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben worden ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wenn der Haushaltsscheck spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung bei der Minijob-Zentrale eingeht. Der Beitragsanteil des Minijobbers in einem Privathaushalt beträgt bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung 13,9 % (bzw. bei einem Arbeitsentgelt von weniger als 175 EUR sogar mehr), weil der Arbeitgeber nur einen Beitragsanteil von 5 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts zahlt.

## Soziale Absicherung von Organspendern

**Die soziale Absicherung von Arbeitnehmern, die sich als Organ- oder Gewebespende zur Verfügung stellen, wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21. Juli 2012“ gesetzlich geregelt und dabei auch deutlich verbessert. Das Gesetz trat zum 1. August 2012 in Kraft.**

### Soziale Sicherheit bei Arbeitsunfähigkeit

Eine Organ- oder Gewebespende führt in der Regel mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachwirkung der Spende zu einem krankheitsbedingten Arbeitsausfall. Während des Arbeitsausfalles besteht für den betroffenen Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen (§ 3a Abs. 1 EFZG). Der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich gegen seinen Arbeitgeber.


Der Arbeitgeber wiederum hat gegen den Krankenversicherungsträger des Organempfängers einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung (§ 3a Abs. 2 EFZG). Dies kann die gesetzliche Krankenkasse, das private Krankenversicherungsunternehmen, die Beihilfe oder Heilfürsorgestelle oder die truppenärztliche Versorgungsstelle sein.

Das Beschäftigungsverhältnis besteht während der Entgeltfortzahlung sozialversicherungsrechtlich unverändert fort.

### Längerfristiger Arbeitsausfall

Dauert der Arbeitsausfall aufgrund der Organspende länger als sechs Wochen an, so hat der Organspender einen Anspruch auf Zahlung eines Verdienstaufalles mit gleichzeitiger sozialer Absicherung. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der Krankenversicherung des Organempfängers.

Sofern der Organempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hat der Organspender einen Anspruch auf Krankengeld (§ 44a SGB V). Dieses Krankengeld wird in Höhe des vorhergehenden regelmäßigen Nettoentgelts gezahlt. Das Krankengeld kann durch die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung der Höhe nach begrenzt werden.



Ist der Organempfänger hingegen bei einem anderen Krankenversicherungsträger versichert, besteht gegenüber diesem ein Anspruch auf Erstattung des tatsächlich erlittenen Verdienstaufalles.

### **Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

Während des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles ist ein gesetzlich krankenversicherter Organspender weiterhin kranken- und pflegeversichert.

Das Krankenversicherungsverhältnis besteht in dieser Zeit beitragsfrei fort.

Zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind hingegen Pflichtbeiträge zu zahlen.

### **Absicherung in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

Bei einem privat kranken- und pflegeversicherten Organspender bleibt das private Versicherungsverhältnis unverändert bestehen. Der privat krankenversicherte Arbeitnehmer muss seine Prämien allerdings eigenständig finanzieren, da eine Erstattung dieser Aufwendungen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

### **Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sowohl für den Bezüher von Krankengeld wie auch von einer Erstattung des Verdienstaufalles besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Organspender im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig gewesen ist (Vorpflichtversicherung).

Organspender, die wegen fehlender Vorpflichtversicherung nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasst werden, können die Rentenversicherungspflicht beantragen.

### **Absicherung in der Arbeitslosenversicherung**

Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Organspender während des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles weiterhin versichert, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sind.

### **Beitragstragung und -zahlung**

Sofern in der gesetzlichen Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstausfalles Versicherungspflicht besteht, sind auch entsprechende Pflichtbeiträge an diese Versicherungszweige zu zahlen.

Die Beiträge sind jeweils unter Beachtung des ungekürzten Bruttoarbeitsentgelts zu berechnen, das der Berechnung der Leistung zugrunde gelegen hat. Das beitragspflichtige Entgelt wird allerdings durch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Höhe nach begrenzt.

Die Beiträge sind in voller Höhe vom Träger der Krankenversicherung des Organempfängers zu tragen und zu zahlen. Eine Beteiligung des Organspenders ist ausgeschlossen.

### **Meldung zur Rentenversicherung**

Der Träger der Krankenversicherung des Organempfängers hat der gesetzlichen Rentenversicherung den versicherungspflichtigen Bezug von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstausfalles durch Datenübertragung oder Verwendung eines Meldedruckes mitzuteilen. Diese Zeiten sind als Beitragszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung leistungsrechtlich zu berücksichtigen.